

† Prozessunfähigkeit im Rechtsmittelverfahren

ZPO §§ 51, 511

Ergibt sich im Berufungsverfahren, dass der in erster Instanz sachlich unterlegene (Berufungs-)Kläger schon seit dem Zeitpunkt der Klageerhebung prozessunfähig ist - bzw. verbleiben in dieser Richtung nicht ausräumbare Zweifel -, so ist nicht die Berufung als unzulässig zu verwerfen, sondern die Klage als unzulässig abzuweisen (Klarstellung zu BGHZ 110, 294 = NJW 1990, 1734 = LM § 51 ZPO Nr. 22).

BGH, Urteil vom 4. 11. 1999 - III ZR 306/98 (Schleswig)

JuS-Kartei § 51 ZPO Nr. 00/1 = NJW 2000, 289

Der Kl., ein 1918 geborener ehemaliger Rechtsanwalt, hat in einem Parallelprozess ein Ehepaar als Gesamtschuldner auf Rückzahlung von 100000 DM nebst Zinsen verklagt. Dazu hat er behauptet, er habe der Frau, einer Prostituierten, 100000 DM gegeben, damit sich diese von ihrem Mann und Zuhälter trenne, die Prostitution aufgebe und eine Ausbildung als medizinisch-technische Assistentin beginne. Da die Eheleute unverändert ihrer Tätigkeit nachgingen, hält der Kl. sie für zur Rückzahlung verpflichtet. Im Zusammenhang mit diesem noch nicht rechtskräftig entschiedenen Prozess und neben weiteren Verfahren aus demselben Lebenssachverhalt klagt er nunmehr mit Freistellungs- und Zahlungsansprüchen wegen einer Reihe angeblicher Amtspflichtverletzungen gegen das Land Schleswig-Holstein. Das LG hat die Klage als unbegründet zurückgewiesen. Das OLG hat die Berufung wegen gewichtiger Zweifel an der Prozessfähigkeit des Kl. als unzulässig verworfen, nachdem ein psychiatrischer Sachverständiger eine themenbezogene Wahnerkrankung festgestellt hatte, die den Kl. außer Stand setze, die Realität des Gerichtsverfahrens adäquat wahrzunehmen. Die Revision des Kl. hatte keinen Erfolg.

Der von seinem Sachverhalt her merkwürdige Fall eines querulatorischen Klägers (bei den Unterinstanzen keine ganz seltene Erscheinung!) ist einer der wenigen Fälle, in denen sich Revisionsgerichte mit der Prozessfähigkeit befassen. Die ZPO unterscheidet zwischen der Parteifähigkeit nach § 50 ZPO (gleichsam der prozessualen Rechtsfähigkeit) und der Prozessfähigkeit nach § 51 ZPO (gleichsam der prozessualen Geschäftsfähigkeit). Parteiunfähigkeit macht die Klage ohne weiteres unzulässig. Die Klage eines Prozessunfähigen ist zulässig, wenn sie vom gesetzlichen Vertreter erhoben wird, ohne gesetzliche Vertretung dagegen unzulässig¹. Prozessfähigkeit ist die Fähigkeit, Prozesshandlungen selbst bzw. durch selbstbestellte Vertreter vorzunehmen und entgegenzunehmen². Die Prozessfähigkeit wird in allen Instanzen von Amts wegen geprüft³. Sind konkrete Anhaltspunkte dafür gegeben, dass eine Partei prozessunfähig ist, so hat das jeweils mit der Sache befasste Gericht gem. § 56 I ZPO von Amts wegen ohne Bindung an die förmlichen Beweismittel des Zivilprozessrechts nach den Regeln des sog. Freibeweises Beweis über die Prozessfähigkeit zu erheben⁴. Verbleiben nach Erschöpfung aller erschließbaren Erkenntnisquellen hinreichende Anhaltspunkte für eine Prozessunfähigkeit, so gehen etwa noch vorhandene Zweifel nach ganz h.M. zu Lasten der betroffenen Partei⁵. Der Senat stellt eingehend fest, dass diese Voraussetzungen hier erfüllt waren⁶. Das OLG hatte also den Kl. zu Recht als prozessunfähig angesehen. Die Frage war auch noch, was dies für die Entscheidungen zu bedeuten hatte. Die Prozessfähigkeit ist eine Sachurteilsvoraussetzung (sog. Prozessvoraussetzung). Wäre schon das LG von der Prozessunfähigkeit ausgegangen, so hätte es die Klage als unzulässig durch Prozessurteil abweisen müssen. Das OLG hatte aufgrund der Prozessunfähigkeit die Berufung als unzulässig angesehen, sie also nicht als unbegründet „zurückgewiesen“⁷, sondern als unzulässig „verworfen“⁸. Das war, wie sich aus dem Leitsatz ergibt, nicht richtig. Es ist anerkannt, dass das Rechtsmittel einer Partei, die sich dagegen wehrt, in der Vorinstanz als prozessunfähig behandelt worden zu sein, nicht wegen Prozessunfähigkeit unzulässig ist⁹. Es wird also nicht wegen Unzulässigkeit verworfen, sondern wegen Unbegründetheit zurückgewiesen, wenn das Rechtsmittelgericht gleichfalls von der

Prozessunfähigkeit ausgeht und deshalb das Urteil der Vorinstanz für richtig hält. Das wird vor allem mit der Erwägung begründet, dass auch ein solches Urteil durch ein zulässiges Rechtsmittel der Prüfung unterziehbar sein muss und nicht nur durch Nichtigkeitsklage nach § 579 I Nr. 4 ZPO aufhebbar sein darf¹⁰. Aus diesem Grunde war hier die Revision gegen das OLG-Urteil trotz der von beiden Instanzen angenommenen Prozessunfähigkeit zulässig, wenn auch unbegründet. Das OLG hatte dagegen über ein LG-Urteil befunden, dass die Klage nicht wegen Prozessunfähigkeit als unzulässig, sondern durch Sachurteil als unbegründet abgewiesen hatte. Ob die Klage wirklich unbegründet war, hatte es aber wegen der Prozessunfähigkeit des Kl. nicht entschieden. Deshalb hatte das OLG die Berufung als unzulässig verworfen. Es hatte damit genau nach dem ersten Leitsatz des Urteils BGHZ 110, 294, entschieden, der wörtlich lautete: „Nimmt die Partei den Erlass eines Sachurteils als solchen hin, und erstrebt sie mit der Berufung lediglich dessen inhaltliche Änderung, so ist das Rechtsmittel unzulässig, wenn dem Berufungsgericht Zweifel an der Prozessfähigkeit der Partei verbleiben. Verwirft das Berufungsgericht das

Rechtsmittel aus diesem Grunde, ist die Revision ohne Rücksicht darauf zulässig, ob die sonst für die Prozessfähigkeit erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.“ Genau das hält der *Senat* jetzt aber, wie sein „klarstellender“ neuer Leitsatz zeigt, für unrichtig¹¹. Wenn nämlich die Berufung gegen ein Sachurteil wegen Prozessunfähigkeit des Berufungsklägers verworfen wird, bleibt das angefochtene Sachurteil bestehen und kann rechtskräftig werden, obgleich es nach der Auffassung des Berufungsgerichts gar nicht hätte ergehen dürfen¹². Das würde bedeuten, dass eine unzulässige Klage zu einem materiell rechtskräftigen (in unserem Fall: klagabweisenden) Urteil führen könnte. Dieses Ergebnis ist prozessual bedenklich. Demgemäß wird überwiegend der Standpunkt vertreten, dass das von einer möglicherweise prozessunfähigen Partei eingelegte Rechtsmittel nicht nur dann zulässig ist, wenn sich die Partei gegen eine Klagabweisung wegen Prozessunfähigkeit wehrt, sondern auch dann, wenn sich die Partei gegen eine ungünstige Sachentscheidung wehrt¹³. Hat ein solches Rechtsmittel Erfolg, so kann die angefochtene Entscheidung nicht bestehenbleiben. Dem folgt der *Senat* und ändert deshalb das *OLG*-Urteil dahin ab, dass nicht die Berufung als unzulässig abgewiesen, sondern die Klage als unzulässig abgewiesen wird. Es ist also nach diesem Rechtsstreit wegen Prozessunfähigkeit des Kl. noch keine Sachentscheidung ergangen.

Karsten Schmidt

¹ Vgl. *Rosenberg/Schwab/Gottwald*, ZPR, 15. Aufl. (1993), § 44 IV 5.

² Vgl. *Rosenberg/Schwab/Gottwald* (o. Fußn. 1), § 44 I; *Zeiss*, ZPR, 9. Aufl. (1997), § 23 I Rdnr. 148.

³ Vgl. *Stein/Jonas/Bork*, ZPO, 21. Aufl. (1993), § 56 Rdnr. 4; *Rosenberg/Schwab/Gottwald* (o. Fußn. 1), § 44 IV 3.

⁴ *BGH*, NJW 1996, 1059.f.

⁵ *BGHZ* 18, 184 (189.f.); 86, 184 (189); *BGH*, NJW 1996, 1059.f.; eingehend *Stein/Jonas/Bork* (o. Fußn. 3), § 56 Rdnr. 8.ff. m. Nachw. auch zu abweichenden Ansichten.

⁶ Ausf. im Originalabdruck.

⁷ Vgl. zu dieser Tenorierung *Schellhammer*, Zivilprozess, 7. Aufl. (1996), Rdnr. 1059.

⁸ Vgl. zu dieser Tenorierung *Schellhammer* (o. Fußn. 7), Rdnr. 1059.

⁹ *BGHZ* 110, 294 (295.f.); *BGH*, NJW 1996, 1059.

¹⁰ *BGHZ* 110, 294 (296).

¹¹ Der *Senat* hält eine Vorlage nach § 132 GVG nicht für geboten, weil das Urteil *BGHZ* 110, 294, nicht auf dem unrichtigen Leitsatz beruhe.

¹² Zu diesem Einwand vgl. auch *OLG Hamm*, MDR 1992, 411.f.; *OLG Düsseldorf*, NJW-RR 1997, 1350.f.

¹³ Vgl. nur *Oda*, Die Prozessfähigkeit als Voraussetzung und Gegenstand des Verfahrens, 1997, S. 81.ff.; *Wieczorek/Schütze/Hausmann*, ZPO, 3. Aufl. (1994), § 52 Rdnr. 14; *Thomas/Putzo*, ZPO, 22. Aufl. (1999), § 52 Rdnr. 7; *Zöller/Vollkommer*, ZPO, 21. Aufl. (1999), § 56 Rdnr. 14.